

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

6. Ausgabe vom 24. Februar 2021

Seite 1

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 Satz 6, 19 Abs. 1 Satz 4 und 20 Abs. 1 Satz 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG); Satzung der Stadt Starnberg für die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Starnberg vom 24.02.2021

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ◆ **Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 Satz 6, 19 Abs. 1 Satz 4 und 20 Abs. 1 Satz 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:**

Im Landkreis Starnberg hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 100 nicht überschritten.

Im Landkreis Starnberg findet daher Präsenzunterricht für folgende Schulen bzw. Jahrgangsstufen oder Schulklassen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Unterrichtsräumen statt:

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV

Kann die Einhaltung des Mindestabstands nicht durchgehend und zuverlässig gewährleistet werden, ist in den Wechselunterricht überzugehen.

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Landkreis Starnberg ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung können in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsreichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art des Unterrichts nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Landratsamt Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG); Satzung der Stadt Starnberg für die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Starnberg vom 24.02.2021**

Die Stadt Starnberg hat mit Beschlussfassung des Stadtrates vom 27.01.2021 die Änderung der Satzung der Stadt Starnberg für die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Starnberg vom 24.02.2021 beschlossen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Starnberg vom 24.02.2021

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund von Artikel 18 Abs. 2a des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) BayRS 91-1-B, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 672) und von § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) und von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Starnberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis vom 14.12.2020.
- 2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- 3) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und Längenmaße auf volle Quadratmeter aufgerundet, soweit nicht die Maße im Gebührenverzeichnis exakt festgelegt sind. Ergeben sich bei der Berechnung Centgebühren, wird auf volle Euro aufgerundet.
- 4) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine solche, wird eine Gebühr von 10,00 Euro bis 1.000,00 Euro erhoben.
- 5) Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

§ 3 Gebührenfreiheit

- 1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- 2) Liegt die Ausführung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- 3) Beim Vorliegen sonstiger besonderer Umstände kann die Gebühr ermäßigt werden.

§ 4 Gebührenschildner

- 1) Gebührenschuldner ist
a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
b) dessen Rechtsnachfolger,
c) wer die Sondernutzung ausübt.
- 2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- 3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- 4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche noch nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- 2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- 3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 6

Gebührenerstattung

- 1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungen ganz oder teilweise erstattet werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Die Anlage Gebührenverzeichnis

Art der Sondernutzung	Berechnung	Gebühr
Informationsstand (max. 5 qm)	Tag	5,00 Euro
Informationsstand über 5 qm (z.B. mit Infomobil, Bus, LKW, Zelt)	qm und Tag	1,00 Euro
Werbeveranstaltungen		
Tische und Stühle von Gaststätten	qm / Monat	2,50 Euro
Verkaufsstände, Verkaufsfahrzeuge, Verkaufshütten oder sonstige Verkaufseinrichtungen	Tag	20,00 Euro
Warenauslagen in Verbindung mit stehendem Gewerbe	qm / Monat	2,50 Euro, Mindestgebühr 15,00 Euro
Verkaufsstände und Geräte zur Selbstbedienung (z.B. für Zeitungen, Prospekte und dgl.)	qm / Monat	5,00 Euro
Werbeaufsteller, Werbefahren, Plakatstände	Stück / Monat	2,50 Euro
Schilder an der Stätte der Leistung Sonstige Schilder	Monat	gebührenfrei 7,50 Euro
Schaukästen und Auslagekästen gewerblicher Art, die mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, Verkaufsauto-	jährlich, je angefangenem m²	25,00 Euro
Straßenmusiker / Künstler	Tag	10,00 Euro
Filmaufnahmen	Tag	50,00 Euro
Abstellen von nicht zugelassenen bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen	Tag	20,00 Euro
Aufgrabungen aller Art (Grundgebühr)	Pauschal	80,00 €
Einbauten (Leitungen/Sparten) temporär	Je angefangene 100 m	18,00 €
Einbauten (Leitungen/Sparten) dauerhaft	Je angefangene 100 m	25,00 €
Einbauten (Leitungen/Sparten) die nicht der Allgemeinheit dienen	Je angefangene 100 m	15,00 €
Einbauten (Leitungen/Sparten) die nicht der Allgemeinheit dienen dauerhaft	Je angefangene 100 m	28,00 €
Rückverankerungen/Vernagelungen temporär (Injektionsanker einschl. Spundwände)	Je Anker/Nagel/ Spundwand	50,00 €
Rückverankerungen/Vernagelungen dauerhaft (Injektionsanker einschl. Spundwände)	Je Anker/Nagel/ Spundwand	50,00 €
Baustelleneinrichtung aller Art	Qm/Woche	3,00 € mind.
Ablagerungen/Container/Kran/Schuttmulde		26,00 €
Baustelleneinrichtung aller Art, Ablagerungen, Container, Schuttmulde, Kran, etc.	Qm und Woche	3,00 € mind. 26,00 €
Zuschlag bei Nutzung neben Gehweg auch die Fahrbahn	Pauschal	50,00 €
Grundstückszufahrt (zusätzlich)	Pauschal	150,00 €
Grundstückszufahrt außerhalb geschlossener Ortschaften	Pauschal	250,00 €
Sonderaufgaben/Tätigkeiten technischer Dienst		
Ortstermin	Pro Anzahl	75,00 €
Beweissicherung	Pro Anzahl	15,00 €
Abnahme	Pro Anzahl	15,00 €
Kaution (bis zur Abnahme)		
Temporär	Pauschal	500,00 €
Dauerhaft	Pauschal	500,00 €
Gehweg und Straße	Pauschal	750,00 €

- 2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- 3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Im Fall des Abs. 1 ist innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung der Antrag zu stellen.
- 4) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 24.02.2021

Patrick Janik, Erster Bürgermeister



Datenbank Corona Freiwilligenhilfe im Landkreis Starnberg



Das Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement (KoBE) hat eine landkreisweite Corona-Freiwilligen Datenbank eingerichtet. In der zentralen Datenbank können sich sowohl Bürger eintragen, die ehrenamtliche Unterstützung anbieten, als auch diejenigen, die Unterstützung benötigen.

Informationen und Anmeldung unter:
www.kobe-sta.de
Telefon: 08151 6520819